

Sozialamt

Sitzungsdrucksache Nr. 154/2009  
**-öffentliche Sitzung-****RAT****Beschlussvorlage****TOP: Wahl eines Integrationsrates****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

21.09.2009

05.10.2009

**Beschlussvorschlag:**

1. Es soll ein Integrationsrat mit insgesamt 9 Mitgliedern gebildet werden. Dieser besteht aus 6 in Urwahl gewählten Migrantenvetretern und 3 vom Rat benannten Ratsmitgliedern.
2. Die Wahl zum Integrationsrat findet am 07.02.2010 statt.

## **Begründung:**

### **1. Bildung eines Integrationsrates**

Durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 wurde § 27 der Gemeindeordnung (GO NRW) geändert.

Diese Änderung hat zur Folge, dass in Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden ist. Dieser besteht aus gewählten Migrantenvertretern sowie aus vom Rat aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern. Das Verhältnis von Migrantenvertretern zu Ratsmitgliedern lässt das Gesetz offen. Dies muss in der Hauptsatzung geregelt werden. Die Zusammensetzung des Gremiums sollte in Bezug auf die Größe (bisher insgesamt 9 mögliche Mitglieder) sowie die Zusammensetzung der bisherigen Regelung von 2/3 Migrantenvertretern zu 1/3 Ratsmitgliedern nachgebildet werden.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Integrationsausschuss entsprechend § 58 GO NRW gebildet werden. Auch der Integrationsausschuss besteht aus vom Rat bestellten Mitgliedern sowie gewählten Migrantenvertretern. Die Zahl der Mitglieder des Gremiums ist im Gesetz offen gelassen worden und muss somit in der Hauptsatzung geregelt werden. Die Zahl der gewählten Mitglieder darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen. Im Gegensatz zum Integrationsrat wählt der Integrationsausschuss aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.

Während der Integrationsrat als ein durch die Migrantenvertreter dominiertes Gremium gedacht ist, überwiegt im Integrationsausschuss die Zahl der Ratsmitglieder. Beide Gremien haben lediglich beratende Funktion.

Um die politische Partizipation der Migrantinnen und Migranten zu stärken und im Hinblick auf die erforderliche Akzeptanz des Gremiums empfiehlt sich die Bildung eines Integrationsrates mit zwei Dritteln direkt gewählter Migrantinnen und Migranten und einem Drittel vom Rat bestellter Ratsmitglieder. Dieses Modell, welches von der Zusammensetzung her dem bisherigen Integrationsbeirat in Lüdenscheid entspricht, hat sich bewährt. Würde nun von diesem Modell abgewichen und ein Integrationsausschuss gebildet, könnte dies aus Sicht der Migrantinnen und Migranten aufgrund der größeren Dominanz der Ratsmitglieder eher als Abwertung empfunden werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Integrationsrat mit insgesamt 9 Mitgliedern (bestehend aus 6 in Urwahl gewählten Migrantenvertretern und 3 vom Rat benannten Ratsmitgliedern) zu bilden.

### **2. Wahltermin**

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 GO NRW findet die Wahl der Mitglieder der Migrantenvertretung spätestens innerhalb von 16 Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates (21.10.2009) statt.

Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen haben als einheitlichen Wahltermin den 07.02.2010 empfohlen.

### **3. Wahl der Migrantenvertreter**

Die Migrantenvertreter werden in Urwahl nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 gewählt.

Wahlberechtigt sind nach § 27 Abs. 3 in Zukunft nicht nur Ausländer, sondern auch Deutsche, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 2,3,4,4a und 5 Staatsangehörigkeitsgesetz frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben haben.

Dies sind insbesondere Spätaussiedler und Eingebürgerte.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger.

Die bisher bestehende Vertretungsregelung ist nach der vorliegenden Gesetzesänderung nicht vorgesehen.

Lüdenscheid, den 02.09.2009

In Vertretung:

Dr. Schröder  
Erster Beigeordneter